

Vereinsatzung

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "**OMNIBUS e.V. Ehemalige, Freunde und Förderer des König-Wilhelm-Gymnasiums in Höxter**" und hat seinen Sitz in Höxter. Der Verein ist am 23. November 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Höxter eingetragen worden.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. den Zusammenschluss aller an der Förderung und Pflege schulischer und heimatlicher Verbundenheit interessierter Freunde und Förderer des KWG Höxter,
2. die Förderung der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler des König-Wilhelm-Gymnasiums in Höxter und ihrer partnerschaftlichen Beziehungen zu ausländischen Schulen,
3. Werbung, Verwaltung und Zuweisung der Mittel aus dem Schulgeldspende-Aufkommen. Die Mittel sind für alle Belange bestimmt, deren Berücksichtigung im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages des KWG geboten sind, so zum Beispiel die Bereitstellung von Lehr-, Hilfs- und Unterrichtsmitteln,
4. Werbung und Verwaltung der Mittel für die Fahrtensparkasse. Durch die Ansparung von Geldbeträgen soll allen Schülern die Teilnahme an den schulischen Fahrten ermöglicht bzw. erleichtert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen und aktiven Schülerinnen und Schüler, alle aktiven und pensionierten Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie alle Freunde und Förderer des König-Wilhelm-Gymnasiums in Höxter werden.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie der Satzung des Vereins Folge leisten und den Interessen des Vereins nicht zuwiderhandeln.

Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beiträge, Verwendung

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Hauptversammlung. Die Jahresbeiträge belaufen sich zur Zeit für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr auf 8 Euro; die übrigen Mitglieder zahlen mindestens 20 Euro.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum dritten Quartal des Kalenderjahres (ersten Quartal des Schuljahrs) zu zahlen. Für Teilnehmer der Fahrtensparkasse ergeben sich ggf. gesonderte Zahlungsmodalitäten.

Über Erleichterungen bzw. Erlass entscheidet der Vorstand.

Etwaiger Gewinn darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Kostenzuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Vereinsregister anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligem Austritt, der zum 30. Juni eines Jahres mit dreimonatiger Frist dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
2. durch Ausschluss durch den Vorstand gem. § 4 Abs 3,
3. durch den Tod des Mitglieds,
4. durch Beitragsrückstand über einen Zeitraum von zwei Jahren, nachdem zuvor eine auf den Ausschluss hinweisende Mahnung erfolgt ist.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart.
5. Als originäre Mitglieder gehören dem Vorstand an:
 - a) der Schulleiter oder ein, ggf. im Einzelfall, von ihm zu benennendes Mitglied des KWG-Kollegiums,

b) der Vorsitzende der Schulpflegschaft.

Der Vorstand (außer zu Nr. 5) wird jeweils auf drei Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung mit der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils allein durch den Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten.

Der Vorstand beruft den Redaktionsausschuss für den OMNIBUS, dem möglichst zwei Lehrkräfte des König-Wilhelm-Gymnasiums für die Gestaltung des Schulteils angehören sollen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder soll innerhalb der ersten zehn Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

Gegenstand der regelmäßigen Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung ist:

1. Jahresbericht und Rechnungsbericht über das verfllossene Vereinsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.

Die Mitglieder werden durch die Jahresschrift OMNIBUS über das Schul- und Vereinsleben informiert.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 20 Mitglieder es verlangen.

Die Mitglieder werden zu diesen Versammlungen durch schriftliche Mitteilungen oder E-Mails seitens des Vorstandes eingeladen.

Zu der ordentlichen jährlichen Hauptversammlung genügt die Einladung im OMNIBUS. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Der Leiter der Mitgliederversammlung ist der jeweilige Vorsitzende bzw. ein vom Vorstand bestimmter Vertreter.

Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch einen Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung über Anträge in der Jahreshauptversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Änderungen der Satzung und auch personelle Änderungen des Vorstands werden dem Finanzamt mitgeteilt. Dem Vereinsregister werden Änderungen hinsichtlich des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und Satzungsänderungen bekannt gemacht.

§ 11

Finanzen

Das Vereinsvermögen dient ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken nach § 2 dieser Vereinssatzung. Die Mitglieder haben weder während der Mitgliedschaft noch beim Austritt Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Jahresrechnung ist jährlich durch zwei sachverständige Personen - zwei Kassenprüfer- vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.

Die Kassenprüfer sind auf der Jahresversammlung des Vorjahres zu wählen.

§ 12

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss ein ordentlicher Punkt der Tagesordnung sein und damit den Mitgliedern fristgerecht vorangezeigt sein.

Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke dem König-Wilhelm-Gymnasium zur Bestreitung solcher Aufgaben zuzuführen, die der Förderung der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler dienen. Die Mittel der Fahrtensparkasse sind an die Teilnehmer zurückzuzahlen.

Die Liquidation des Vereins erfolgt im Falle seiner Auflösung durch den von der Versammlung zu bestimmenden Dritten als Liquidator.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die ihre besondere Verbundenheit mit dem Verein bekundet haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 14

Kontenführung

Mitgliedsbeiträge und Spenden einerseits und die Fahrtensparkasse andererseits werden auf getrennten Konten geführt. Für jeden Teilnehmer der Fahrtensparkasse wird ein eigenes Unterkonto geführt. Der Beitrag zur Schulgeldspende und zur Fahrtensparkasse wird allein von den Teilnehmern festgelegt. Die Mitgliedschaft im OMNIBUS e.V. ist für die Teilnehmer der Fahrtensparkasse freiwillig.

§ 15

Mittelverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Jahreshauptversammlung, indem sie ein Jahresbudget vorgibt und über einzelne Maßnahmen berät. Der Vorstand soll dann im laufenden Jahr im Rahmen des Budgets über einzelne Maßnahmen beschließen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung hat er über die Mittelverwendung zu berichten.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde können mit schriftlich begründeten Anträgen Vorschläge an den Vorstand richten.

§ 16

Fahrtensparkasse und Sozialfonds

Entsprechend ihrer Zweckbestimmung sind die einbezahlten Beträge der Fahrtensparkasse zu verwalten. Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden erwirtschaftete Zinsen aus der Fahrtensparkasse einem Sozialfonds zugeführt. Auf Antrag hin werden den Schülern Zuschüsse aus diesem Sozialfonds gewährt, die die Fahrtkosten aus eigenen Mitteln nicht finanzieren können. Über einen solchen Antrag entscheidet der Schulpflegschaftsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleitung.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel. Der Vorstand legt Vergaberichtlinien fest. Ein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Sozialfonds besteht nicht.

Die erwirtschafteten Zinsen der Fahrtensparkasse bilden den Sozialfonds. Der Anteil des Sozialfonds, der am Schuljahresende den Betrag von 4000,-- Euro überschreitet, wird den Vereinsmitteln zugeführt.

Auf formlosen Antrag hin können die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler das Guthaben ihres Fahrtensparkassen-Unterkontos jederzeit abrufen.

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Jahreshauptversammlung vom xx.xx.2012 und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst damit die bisherige Satzung ab.